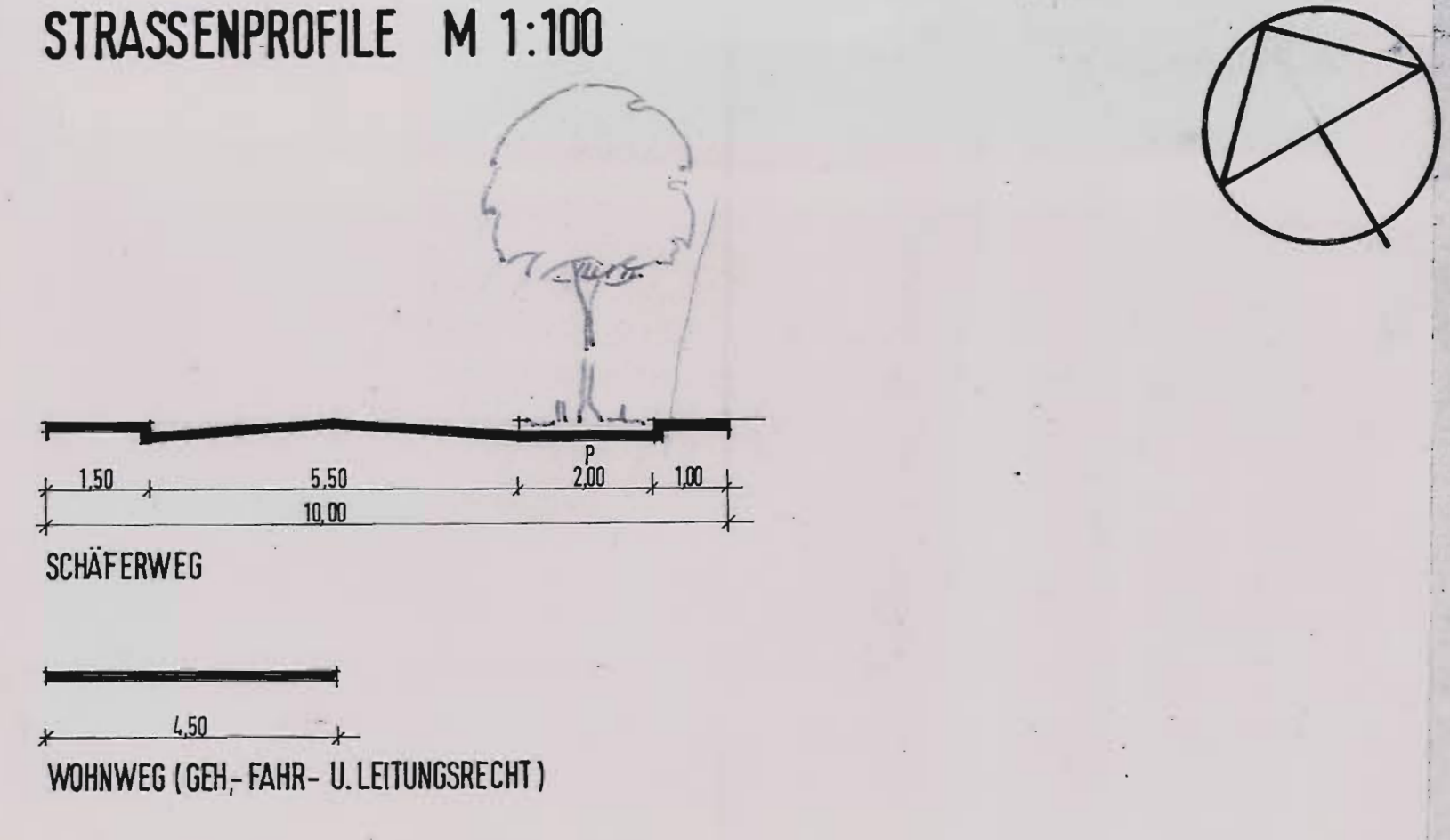
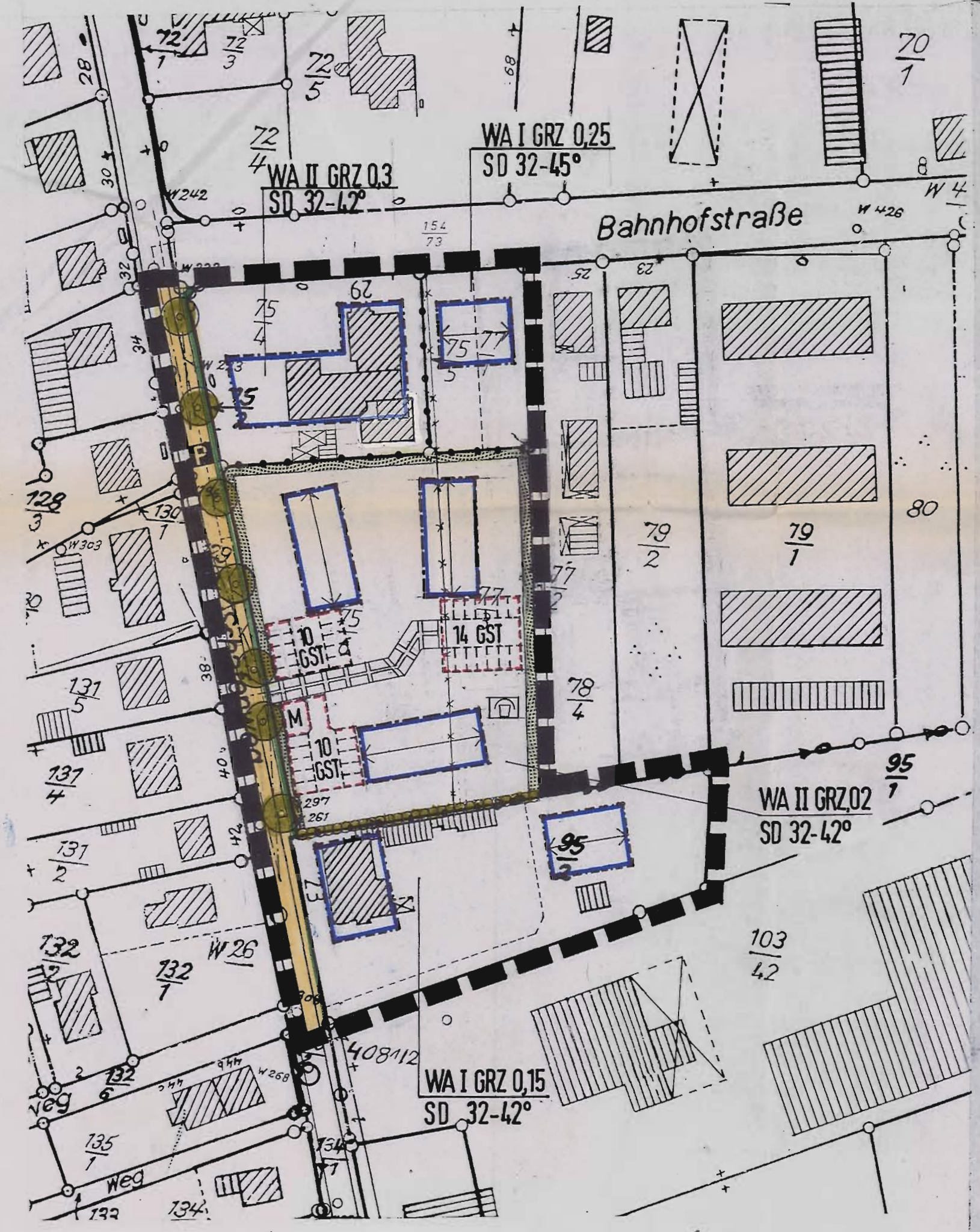


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000 FÜR DAS BAUGEBIET: BAHNHOFSTRASSE NR. 23 - 29 / SCHÄFERWEG NR. 23



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18	§ 9(7) BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTMASS, Z.B. 0,3	§ 16 BAUNVO
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 BAUNVO
SD 32-42°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 82 LBO
	HAUPTFRISTRICHTUNG	§ 9(1)2 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11 BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11 BAUGB
GST	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND DEREN ZUFahrTEN	§ 9(1) 4 BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11 BAUGB
M	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ, SPIELPLATZ	§ 9(1) 4 BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN	§ 9(1)25a BAUGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25a BAUGB
	KNICK ZU ERHALTEN	§ 9(1)25b BAUGB
	ABGRENZUNG ÜNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 16(5) BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	GEH-FAHR-U. LEITUNGSRECHT ZUG DER ANLIEGER	§ 9(1)21 BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
	GRUNDSTÜCKSGRENZE KUNFTIG FORTFALLEND
79/2	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECK

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG

- 1.1 DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ODER WEISSEM PUTZ AUSZUFÜHREN; DIE FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZSCHALUNG VERBLENDET WERDEN.
- 1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE ODER DUNKELGRAUE PFANNE ZULÄSSIG; DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1/3 DER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 1.3 ALS DACHGAUBEN SIND SATTEL- UND WALMDACHGAUBEN MIT EINER MAXIMALEN AUSSEREN BREITE VON 2,40 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRÄUFE - WAAGRECHT GEMESSEN - MUSS MIND. 0,90 m BETRAGEN; DER ABSTAND VOM ORTIGANG MUSS MIND. 1,20 m BETRAGEN. ZWISCHEN DEN GAUBEN MUSS EIN ABSTAND VON MIND. 1,50 m EINGEHALTEN WERDEN; DIE SUMME ALLER GAUBENBREITEN DARF 1/2 DER GESAMTEN TRAUFLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 1.4 KRAGBALKONE BIS 1,30 m TIEFE UND 3,00 m LÄNGE SIND ZULÄSSIG.
- 1.5 WOHNNUTZUNGEN IM KELLERGESCHOSS SIND UNZULÄSSIG.

2. GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN

- 2.1 GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
- 2.2 ZUFahrTEN ZU GARAGEN UND STELLPLÄTZEN SIND IN KLEINFORMATIGEM BELAG AUSZUFÜHREN.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBOBENOBERRANTE). DAS DACHGESCHOSS IST ALS VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.

4. SOCKELHÖHEN

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBOBEN DARF MAX. 1,35 m ÜBER DER ERSCHLIESUNGS-EBENE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN GEBÄUDEMITTE.

5. SICHTDREIECKE

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14(1) BAUNVO UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.

6. ANPFLANZUNGEN

DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN DÜRFEN ALS ERDWALL AUSGEBILDET WERDEN.

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 4. JULI 1992 (BGBl. I. S. 1257), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.05.1993. FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.06.1993.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM ... DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau/IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ...

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 14.11.1993 DURCHFÜHRT WORDEN - AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.08.1993 - NACH § 2 ABS. 1(1) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGANGEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.08.1993. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.03.1993... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.08.1993 BIS ZUM 21.04.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.02.1993 IN DER NORDD. RUNDschau/ ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 08. Sep. 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZHOE, DEN 08. Sep. 1993

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 06.05.1993. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER NORDD. RUNDschau/ ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN ...

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.05.1993. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.05.1993. GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Okt. 1993

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES Steinburg / INNENMINISTER HAT AM 1. Nov. 1993 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -
- ODER:
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERHÖLTSSE BEHOBEN WERDEN SIND -

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Nov. 1993

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Nov. 1993

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 20. Nov. 1993 (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22. Nov. 1993 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. Nov. 1993

* Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 01.11.1993, Az.: 614-6120-03-III.1-240

Hohenlockstedt, 18.11.1993

Kreis: Steinburg
E: 01. DEZ. 1993
Amt:

BEBAUUNGSPLAN NR. 18, GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT

BEARBEITUNG: 1.8.91 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57 2300 KIEL 1 TEL. 0431/63550 FAX 0431/63939

GEÄNDERT: 4.12.91, 24.4.92, 15.10.92, 22.1.93, 16.3.93, 13.5.93